



**Interpellation von Florian Weber und Daniel Abt
betreffend Aushub-Deponien im Kanton Zug**

(Vorlage Nr. 2893.1 - 15860)

Antwort des Regierungsrats
vom 18. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Florian Weber, Walchwil, und Daniel Abt, Baar, haben am 2. September 2018 die Interpellation betreffend Aushub-Deponien im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2893.1 - 15860) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 27. September 2018 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Ausgangslage

Die Zuger Zeitung hat am 10. August 2018 einen Artikel zu Aushub-Deponien im Kanton Zug veröffentlicht. Der Zeitungsartikel erweckte den Eindruck, dass der Kanton Abfälle importiere und dass die Verwaltung eher eine passive Haltung in Deponiefragen einnehme. Er veranlasste offenbar die Kantonsräte Florian Weber und Daniel Abt, die vorliegende Interpellation einzureichen. Dazu ist vorab festzustellen, dass bereits im Frühsommer 2018 Stimmen laut wurden, dass sich derzeit die Situation im Deponiewesen stark verändere. Deponiepreise würden steigen und die Ablagerung von unverschmutztem Aushub werde bisweilen im Kanton Zug kaum mehr möglich sein. Der Baudirektor hat noch vor den Sommerferien am 11. Juli 2018 die Deponie- und Kiesgrubenbetreiberinnen im Kanton Zug sowie die im Kanton Zug tätigen Bau- und Aushubunternehmungen zu einem «runden Tisch» eingeladen. Dieser Einladung leisteten rund 30 Personen Folge. Als Resultat dieser Sitzung bildete die Baudirektion zusammen mit den interessierten Kreisen die Arbeitsgruppe «Runder Tisch Aushub», welche sich mittlerweile bereits zweimal getroffen hat. Die Arbeitsgruppenmitglieder diskutierten u. a. den Einsatz von Recycling-Baustoffen und die Verwertung von Bauabfällen sowie die ersten Resultate der zu überarbeitenden Abfallplanung 2018. Des Weiteren wurden Import begrenzende, neue Kapazitäten schaffende und Informationsfluss verbessernde Massnahmen geprüft. Die Arbeitsgruppe ist immer noch aktiv. Sie wird sich im März 2019 erneut treffen und die Abfallplanung 2018, die Umsetzung der obgenannten Massnahmen sowie erste Statistiken zum Jahr 2018 zum Thema haben.

B. Beantwortung der Fragen

1. *Im Bericht [der Zuger Zeitung vom 10. August 2018] ist von Abfall die Rede. Wie lauten die genauen Bezeichnungen und Definitionen der unterschiedlichen Aushubmaterialien, die durch die Bautätigkeiten entstehen? Welche Inhaltsstoffe sind für welchen Typ Aushub-Deponie zulässig?*

Die Definition des Begriffs Abfall ergibt sich aus Art. 7 Abs. 6 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Danach sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich die Inhaberschaft entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Aushub- und Ausbruchmaterial wird gemäss Art. 3 lit. f Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) definiert als Material, das bei Bauarbeiten ausgehoben oder ausgebrochen wird, ausgenommen sind abgetragener Ober- und Unterboden. In der Regel will sich die Inhaberschaft dieses Aushubs entledigen, weshalb bei diesem Material von Abfall auszugehen ist.

Die VVEA kennt fünf verschiedene Deponietypen A bis E und definiert die für den jeweiligen Deponietyp zugelassenen Abfälle samt Anforderungen (Anhang 5 der VVEA). Für Aushubmaterial kommen drei Deponietypen in Frage:

- Im Normalfall handelt es sich beim Aushub um natürlich mineralisches Material, welches unverschmutzt oder schadstoffarm ist. Sofern dieses Aushubmaterial die Anforderungen und Grenzwerte erfüllt, kann es als unverschmutzter Aushub in einer Kiesgrube zur Rekultivierung, so zum Beispiel im Ebnetwald in Cham, im Gebiet Betlehem in Menzingen sowie bei der Sand AG in Neuheim oder in einer Deponie des Typs A (abgeschlossene Deponien Chrüzstrasse und Rüti in Cham, Langfeld in Risch; geplante Deponie Stockeri in Risch) abgelagert werden.
- Leicht verunreinigter Aushub, namentlich versetzt mit mineralischen Bauabfällen von Bauvorhaben, mit chemischen Schadstoffen von betrieblichen Unfällen oder aufgrund unsachgemässer Entsorgung kann in Deponien des Typs B (Deponie Tännlimoos in Baar) abgelagert werden.
- Stärker verunreinigter Aushub, insbesondere aus der Sanierung von Altlasten gilt als «anderer kontrollpflichtiger Abfall mit Begleitscheinpflicht». Dieser Aushub darf nur in Deponien des Typs E (Deponien Tännlimoos in Baar und Alznach in Risch) abgelagert werden. Noch stärker belasteter Aushub gilt als Sonderabfall und muss in einer Aufbereitungsanlage behandelt werden.

2. *Gemäss dem Dokument «Deponieplanung 2013, Aushub und Inertstoffe, Bericht des Kantons Zug» wurde als Ziel festgelegt, dass weitere Deponien wenn nötig geplant werden müssen und im Richtplan festgesetzt werden. Verfügt der Kanton immer noch über eine langfristige Planung? Wird diese eingehalten und wenn ja, wie sieht diese aus?*

Die Kantone sind gemäss Art. 4 VVEA verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen, diese alle fünf Jahre zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Mit der Deponieplanung 2013 erfolgte ein Ausblick bis ins Jahr 2035. Dies entspricht einer Langfristplanung, wie es das Bundesrecht fordert.

Die Schlussfolgerungen der Deponieplanung 2013 widerspiegeln sich im kantonalen Richtplan. Dort ist namentlich als Deponie des Typs A die Deponie Stockeri festgelegt. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Deponie Stockeri ist jedoch vom Bedarf der anfallenden Aushubmenge im Kanton Zug abhängig. Die kantonale Nutzungsplanung für die Deponie Stockeri ist derzeit am Laufen. Hinzu kommt, dass der Kanton Zug und der Kanton Aargau im Juni 2017 eine Gegenrechtsvereinbarung unterzeichnet haben. Danach wird in der Deponie Babilon im Freiamt, Kanton Aargau, während der Betriebsdauer von acht Jahren ein Deponievolumen von 500'000 Kubikmetern unverschmutztem Aushub für den Kanton Zug reserviert. Im Gegenzug gewährt der Kanton Zug in der Folge Gegenrecht für die Entsorgung von unverschmutztem Aushub für die gleiche Dauer und dasselbe Volumen. Eine ähnliche Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zürich wurde vom Zuger Baudirektor bereits thematisiert, steht jedoch für den Baudirektor des Kantons Zürich nicht im Vordergrund.

Zusätzlich prüft die Baudirektion Massnahmen gegen eine zu rasche Auffüllung des bestehenden Rekultivierungs- und Deponievolumens im Kanton Zug. Dabei steht die Festlegung von Einzugsgebieten sowie von Vorgaben zur Beschränkung von ausserkantonalem Aushub im Umfang von maximal 20 Prozent des Deponievolumens zur Prüfung an. Für solche Eingriffe bestünden an sich entsprechende Rechtsgrundlagen.

Die Baudirektion hat Ende 2017 die Totalrevision der Abfallplanung gestartet. Teil davon ist auch die Deponieplanung. Diese Planung ist derzeit in der Vernehmlassung. Der Regierungsrat wird schliesslich im nächsten Jahr die Abfallplanung beschliessen und dabei insbesondere im Bereich Deponiewesen wieder eine langfristige Perspektive anstreben. Das Bundesrecht verlangt für Deponien des Typs A und B einen Planungshorizont von mindestens zehn Jahren, für Deponien des Typs E einen solchen von 25 Jahren.

3. *Wie bewertet die Regierung den ökologischen Aspekt der langen Transportwege für Aushubmaterial zu ausserkantonalen und internationalen Deponien, hervorgerufen durch die mangelnden Deponiemöglichkeiten im Kanton Zug?*

Die kantonalen Statistiken deuten nicht auf fehlendes Deponievolumen im Kanton Zug hin. Die Rekultivierungs- und Deponiekapazitäten sind bis anhin für den im Kanton Zug anfallenden Aushub bei Weitem ausreichend. Diese Schlussfolgerung bestätigt der Importüberschuss von unverschmutztem Aushub aus den Nachbarkantonen im Umfang von jährlich bis zu 300'000 Kubikmetern. Gleichzeitig muss man wissen, dass sich ein kleiner Kanton wie der Kanton Zug nicht vollständig autark versorgen kann. Ein gewisser Austausch über die Kantons-grenzen soll möglich bleiben. Trotzdem ist es das Ziel der Baudirektion, auf eine möglichst ausgeglichene Import-/Exportbilanz hinzuarbeiten.

Aus Kreisen der Baubranche wird immer wieder kolportiert, dass unverschmutzter Aushub in den süddeutschen Raum exportiert werde. Man muss sich bewusst sein, dass Exporte von unverschmutztem Aushub ins Ausland einer Bundesbewilligung bedürfen, welche dem Kanton anzuzeigen ist. Dem Kanton Zug liegen jedoch keine entsprechenden Bundesbewilligungen vor. Demgegenüber finden Importe von anderen Kantonen in den Kanton Zug bzw. Exporte vom Kanton Zug in andere Kantone statt. Gemäss Modellierung der Kies-, Rückbau- und Aushubmaterialflüsse kann festgestellt werden, dass dieser Austausch überwiegend zwischen Nachbarkantonen erfolgt, da lange Transportwege weder ökologisch noch wirtschaftlich sind. Nicht zuletzt hat der Kantonsrat den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung gemäss Richtplan (E 3.1.1) angehalten, genügend Deponieraum für die im Kanton Zug anfallenden deponierbaren Abfälle unter Berücksichtigung ökologischer (z. B. kurze Transportwege) und

marktwirtschaftlicher (Verkehrslenkungsabgaben) Kriterien zu sichern. An diesen Vorgaben muss sich die kantonale Abfallplanung bei der Überarbeitung orientieren.

4. *Welche nötigen planerischen Massnahmen müssen aus Sicht der Regierung unternommen werden und wo liegt der Handlungsspielraum für den Kanton?*

Die Abfallplanung 2018 mit den erforderlichen Massnahmen ist derzeit in Ausarbeitung. Dieser Prozess fokussiert eher auf langfristige Sicht. Eine Verabschiedung der Abfallplanung 2018 inkl. Massnahmenplan durch den Regierungsrat ist für das nächste Jahr vorgesehen. Je nach Ergebnis erfolgt im Anschluss daran eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Der Kantonsrat wird sich also auch mit dieser Thematik ebenfalls befassen können.

Des Weiteren hat die Baudirektion mit Vertretern der Deponie- und Kiesgruben-, der Bau- und Aushubbranche sowie von Generalunternehmungen die bereits eingangs erwähnte Arbeitsgruppe «Runder Tisch Aushub» gebildet. Ziel der Arbeitsgruppe ist eine kurzfristige Verbesserung der Entsorgungssituation für den im Kanton Zug anfallenden Aushub, eine Verbesserung des Informationsaustauschs sowie die Ausarbeitung kurzfristig greifender Massnahmen.

5. *Was unternimmt der Regierungsrat bei kantonalen Bauprojekten um die Deponie-Situation zu entschärfen?*

Im Rahmen der Deponieplanung 2013 hat die Baudirektion Folgendes beschlossen: «Bei grossen Infrastrukturprojekten müssen für die Aushubentsorgungen projektintegrierte Lösungen entwickelt werden». Diese Vorgabe gilt es insbesondere bei den Strassenbaugrossprojekten, aber auch im Hochbau umzusetzen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Einfluss in diesem Bereich beschränkt ist. Grossprojekte und mithin die damit einhergehende Entsorgung grösserer Aushubmengen unterliegen dem öffentlichen Beschaffungswesen. Bei der Vergabe fallen namentlich Deponiemöglichkeiten und Transportwege im Rahmen der ökologischen Vorgaben, aber vornehmlich das wirtschaftlich günstigste Angebot ins Gewicht. Trotzdem trägt der Kanton als Bauherr bereits in der Planungsphase mit den nachfolgenden Ansätzen dazu bei, unverschmutzten Aushub sowie Recyclingmaterial der Wiederverwendung zuzuführen und damit den Einsatz von Wertstoffen zu fördern bzw. Abfälle gar nicht erst entstehen zu lassen:

- Der Kanton als Bauherr unterstützt die Wiederverwendung von Aushub- und Baurecycling-Material auf kantonalen Baustellen, sofern die qualitativen und terminlichen Vorgaben dies zulassen. Bei grösserem Anfall von Abfallmengen ist bereits in einer frühen Projektierungsphase zu prüfen, ob insbesondere Aushub- und Ausbruchmaterial bei Schüttungen oder bei Sicht- bzw. Lärmschutzdämmen (bei der Tangente Zug/Baar und geplant bei der Umfahrung Cham–Hünenberg) eingesetzt werden kann.
- Der Einsatz von Recyclingmaterial wird bereits heute in den Ausschreibungen der Bauarbeiten berücksichtigt. Die Einsatzmöglichkeiten unterliegen jedoch strengen ökologischen und qualitativen Vorschriften, was die Wirksamkeit dieser Massnahme wiederum einschränkt. Als Beispiel können der Neubau Trakt 5 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) und die Betonarbeiten an der Kantonsschule Menzingen (KSM) herangezogen werden. Bei der GIBZ wurde bei sämtlichen Betondecken RC-Beton eingesetzt. Die Betonarbeiten bei der KSM wurden komplett in RC-Beton ausgeschrieben und ausgeführt.

Diese Beispiele illustrieren, dass sich der Kanton als Bauherr seiner Verantwortung sehr wohl bewusst ist.

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 18. Dezember 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart